



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 22 / Jahrgang 2022

30. November 2022

Energieschutzschirm für Arbeit und Wirtschaft gefordert

LH Mikl-Leitner: „Es braucht Perspektiven, Planbarkeit und Kalkulierbarkeit für alle Betriebe“

Am 28. November besuchten Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Bundesminister Martin Kocher die Produktionsstätte der Bäckerei Geier in Markgrafneusiedl. Die Bäckerei besteht bereits seit 120 Jahren und wird in vierter Generation von Erika und Gerald Geier geführt. Geier umfasst über 30 Filialen in Wien und Niederösterreich, hat rund 340 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und steht für hochqualitative und regionale Bäckerkunst. Im Rahmen der Betriebsführung, an der auch Wolfgang Hager von der St. Pöltner Bäckerei Hager teilnahm, die ebenso auf eine 120-jährige Tradition zurückschauen kann, wurde klar, dass selbst diese erfolgreichen Betriebe die derzeitige Situation in Bezug auf Preisexplosionen in den Bereichen Energie und Rohstoffe nicht mehr lange tragen werden können.

ENERGIESCHUTZSCHIRM

In einem Pressestatement im Anschluss an die Besichtigung der Produktionsstätte stellte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner deshalb die ganz klare



(v.l.) Wolfgang Hager, Bäckerei Hager St. Pölten, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Bundesminister Martin Kocher, Erika und Gerald Geier, Bäckerei Geier.
Foto: NLK Filzwieser

Forderung: „Es braucht einen Energieschutzschirm für Arbeit und Wirtschaft“ und weiter: „Es braucht ein klares Bekenntnis noch vor Weihnachten für Perspektiven, Planbarkeit und Kalkulierbarkeit – für unsere Klein- und Mittelbetriebe, um überleben zu können, aber auch für Groß- und Industriebetriebe, um weiterhin international konkurrenzfähig zu bleiben.“

ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN

In Richtung des Bundesministers erklärte Mikl-Leitner, sie wisse, dass schon einiges geschafft wurde, wie die 1,3 Milliarden Euro für energieintensive Unternehmen, „wir sehen aber jetzt, dass gerade diese Förderung des Drittels der Mehrkosten für Energiekosten nicht ausreicht, sondern dass es hier mehr braucht.“ Um rasch

zu einer Lösung zu kommen, brauche es nicht nur Bundesminister Kocher, sondern auch den Koalitionspartner und die Opposition.

RASCHE HILFE

Landeshauptfrau Mikl-Leitner: „Diese Bäckerei steht heute für viele Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, die derzeit spüren, dass die Energiekosten dramatisch



zuschlagen – exorbitante Energiekosten, steigende Rohstoffkosten und Lohnkosten fressen Gewinne und Rücklagen auf.“ Kleinbetriebe kämpfen ums Überleben, große Unternehmen um ihre Wettbewerbsfähigkeit. „Es braucht ein Modell, um diesen Unternehmen rasch zu helfen“, forderte Mikl-Leitner und brachte als Beispiel das deutsche Modell der Gas- und Strompreisbremse, das sich laut der Landeshauptfrau auch viele Betriebe hierzulande wünschen würden, denn „viele Unternehmen stehen vor dem Aus und das ist gerade für ein Flächenbundesland wie Niederösterreich fatal, denn es braucht hier weiterhin

diese Lebensadern, nämlich die Wirtschaft mit all ihren kleinen und großen Betrieben.“

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Bundesminister Martin Kocher erklärte in seinem Statement, dass sich die Bundesregierung der Lage bewusst wäre und mit dem Energiekostenzuschuss, bei dem 30 Prozent der Mehrkosten für Energie gefördert werden können, eine erste rasche Hilfe geleistet wurde: „81.000 Betriebe haben sich dafür registriert, 57.000 davon im Bereich unter 700.000 Euro Jahresumsatz, in dem man die Energieintensität nicht nachweisen muss.“ Das helfe

vor allem vielen kleineren Betrieben, so Kocher.

EUROPÄISCHE EBENE

Auch auf europäischer Ebene habe sich der Bund sehr intensiv bemüht, nicht nur die Symptome – also höhere Energiekosten und damit verbundene Wettbewerbsprobleme durch eine schlechtere Ertragslage – zu bekämpfen, sondern auch die Ursache. „Die Ursache ist aber nicht im Rahmen einer Europäischen Regelung wie der Entkopplung des Strom- und Gaspreises zu lösen, da die Mehrheiten dafür fehlen.“ Deshalb bemühe man sich nun noch einmal verstärkt um nationale Lösungs-

möglichkeiten. Man müsse sicherstellen, eine Lösung für den Energiekostenanstieg in den Unternehmen zu finden, die alle Betriebe über diese schwierige Zeit bringe und gleichzeitig deren Liquiditäts- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten könne und man werde prüfen, welches das beste Modell sei, um die Wirtschaft hier zu unterstützen. „Es muss aus meiner Sicht eine Verlängerung des Energiekostenzuschusses geben oder eine Lösung, die sich am deutschen Modell der Strom- und Gaspreisbremse orientiert, um noch dieses Jahr Planungssicherheit geben zu können“, so der Bundesminister.

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen in Niederösterreich



Die Landesrätinnen Christiane Teschl-Hofmeister (links) und Ulrike Königsberger-Ludwig machen auf die Aktion „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ aufmerksam. Foto: NLK Pfeiffer

Annäherungsverboten in der Zeit von Jänner bis Oktober im Vergleichszeitraum des Vorjahres in Niederösterreich um neun Prozent angestiegen.“ 2018 gab es österreichweit 41 Frauenmorde, derzeit sind es 28. „Es sind immer noch 28 zu viel. Aber der Trend geht schon bergab“, führte sie weiter aus. Man nutze diese 16 Tage gegen Gewalt an Frauen zum Auftakt am 25. November für eine regionale Vernetzungskonferenz zum Thema „Gewalt gegen Frauen“. Es sei dies die fünfte regionale Konferenz in diesem Jahr.

ZIVILCOURAGE

Abseits von dieser Konferenz gelte es für alle Landsleute aufmerksam zu sein, hinzuschauen, Zivilcourage zu zeigen und aufeinander aufzupassen. Darüber hinaus sei es wichtig, „die Finanzkraft, das Selbstbewusstsein und die Autonomie der Frauen zu stärken“, so Landesrätin Teschl-Hofmeister. Das Stärken der finanziellen Unabhängigkeit sei auch ein Mittel der Gewaltprävention. Laut einer aktuellen Umfrage „stimmen fast 93 Prozent der Befragten zu, dass die Berufswahl und viele Entscheidungen im Laufe des Berufslebens einen Einfluss darauf haben, wie es einem geht. 91 Prozent der Befragten stimmen der Aussage ‚es ist wichtig, denn

je, sich mit dem Umgang mit Geld auseinanderzusetzen‘ sehr zu bzw. eher zu. Die Ergebnisse zeigen ganz deutlich, dass sich die Frauen sehr wohl um die Bedeutung der Finanzkompetenz bewusst sind“, sagte Teschl-Hofmeister. Die Ergebnisse bestärken die Landesrätin, dass man auf dem richtigen Weg sei, wenn es um die Themen der gezielten Berufsorientierung für Mädchen und junge Frauen, dem Ausbau der Kinderbetreuung und dem Angebot zur Stärkung der Finanzkompetenz gehe.

PRÄVENTIONSARBEIT

Ein weiterer zentraler Punkt sei die Präventionsarbeit, einen wesentlichen Beitrag leisten hier die NÖ Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie das NÖ Gewaltschutzzentrum. Eine wichtige Drehscheibe in dieser Hinsicht sei auch die Fachstelle für Gewaltprävention des Landes NÖ. Zusätzlich sei laut der Landesrätin auch die Netzwerkarbeit über die entsprechenden Anlaufstellen und über Möglichkeit des Opferschutzes für Betroffene ein wichtiger Teil im Kampf gegen Gewalt an Frauen.

GEWALTBEZIEHUNGEN

Für Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig gelte es „hinzuschauen, aufzurütteln und jene Menschen mit dem Thema in Berührung zu bringen, die

nicht davon betroffen sind oder sich mit dem Thema nicht beschäftigen wollen.“ Es sei ganz wichtig, das Thema anzusprechen und öffentlich zu machen, Frauen präventiv zu stärken und ganz besonders zu stärken, wenn sie schon in Gewaltbeziehungen leben. „Wir haben im vergangenen Jahr 2.367 Betretungsverbote gehabt. Das ist wirklich eine sehr hohe Anzahl und zeigt uns, dass es viele Frauen und Kinder gibt, die in Gewaltbeziehungen leben müssen. Deswegen müssen wir Frauen stärken, wenn sie in Gewaltbeziehungen leben.“ Da seien für Königsberger-Ludwig drei Punkte wichtig: „Erstens: Häusliche Gewalt ist nicht privat, häusliche Gewalt geht uns als Gesellschaft und als Politik etwas an. Zweitens: Die Schuld liegt immer beim Täter. Es gibt keinen Grund, warum man Gewalt erleiden muss. Und der dritte Bereich ist, dass es immer Wege aus Gewaltbeziehungen gibt.“

SECHS FRAUENHÄUSER

In Niederösterreich gebe es im Moment sechs Frauenhäuser mit 58 Frauenplätzen, insgesamt stehen in Niederösterreich 145 Plätze für Frauen und deren Kinder zur Verfügung. „Wir haben im Bereich der Frauenhäuser einige sehr wichtige Dinge auf den Weg gebracht“, sagte Königsberger-Ludwig:

Vom 25. November bis zum 10. Dezember finden jährlich die „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ statt. Die Landesrätinnen Christiane Teschl-Hofmeister und Ulrike Königsberger-Ludwig machten am 23. November bei einer Pressekonferenz im Landhaus auf die Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Frauen in Niederösterreich aufmerksam.

INITIATIVEN

„Eigentlich wäre es besser, wenn wir diese Aktion nicht brauchen würden. Aber wir müssen weiter dringend Initiativen setzen, die auf Gewalt an Frauen aufmerksam machen“, sagte Christiane Teschl-Hofmeister und unterstrich: „Im Jahr 2022 ist die Anzahl von Betretungs- und

„Erst seit eineinhalb Jahren können Hochrisikofrauen aus benachbarten Bundesländern in unseren Frauenhäusern aufgenommen werden. Es ist auch gelungen, die Finanzierung neu aufzustellen. Wir haben das Budget seit 2019 um knapp 600.000 Euro auf 2,8 Millionen Euro erhöhen können. Weiters haben wir eine Sofortmaß-

nahme mit 100.000 Euro für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen aufgestellt. Zudem können Frauen mit besonderem Aufenthaltstitel in Frauenhäuser aufgenommen werden.“ Im Bereich der Notwohnungen stehen 30 Frauenplätze zur Verfügung, 2021 waren 52 Frauen mit 19 Kindern untergebracht.

QUALITÄTSKRITERIEN

Abschließend formulierte die Landesrätin drei Ziele: Zum einen wolle man bauliche Qualitätskriterien für den Um- und Neubau von Frauenhäusern erarbeiten. Zum anderen wolle man die Lücke der Istanbul-Konvention schließen, die pro 10.000 Einwohner einen Frauenhausplatz vorsieht.

Dazu fehlen im Moment 25 Plätze. Der letzte Punkt umfasse das selbstständige Leben von Frauen. „Dazu gehört auch leistbarer Wohnraum“, unterstrich sie. Probleme gebe es vor allem, wenn Frauen aus Frauenhäusern ausziehen und kein adäquater Wohnraum zur Verfügung stehe.

Wintersaison 22/23 startet mit flexiblen Preisen bei ecoplus Alpin



Landesrat Danninger: „Je früher online gebucht wird, desto günstiger ist es. Frühbucher-Rabatt gilt auch an den Wochenenden.“ Foto: NLK Burchhart

Bei den Skigebieten der landeseigenen ecoplus Alpin GmbH werden mit Start der Wintersaison 2022/2023 flexible Preise eingeführt: Tages- und Mehrtageskarten können ab 1. Dezember 2022 bei den Hochkar Bergbahnen, den Ötscherliften, den Annaberger Liften und der Erlebnisalm Mönchkirchen unter www.freundederberge.at online gebucht werden. Flexible

Preise bedeutet, dass für jeden Betriebstag ein eigener Preis ausgewiesen wird, der jeweils über Nacht aktualisiert wird.

FRÜHBUCHER-RABATT

„Das Prinzip ist bekannt: Je früher Sie online buchen, desto günstiger ist es. Dieser Frühbucher-Rabatt gilt auch an den Wochenenden. Das Online-Ticketing hat sich schon in der letzten Saison puncto Komfort und Sicherheit für unsere Gäste sehr bewährt, die flexiblen Preise sind der nächste Schritt. Wir wollen über die gesamte Wintersaison betrachtet die Auslastung erhöhen. Es wird Angebote für Erwachsenen-Tageskarten bereits ab € 29 geben. Denn die bestehende Infrastruktur soll nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch zur aktiven Erholung möglichst gut genutzt werden“, erläutert Tourismus-Landesrat Jochen Danninger.

BUCHUNGSPORTAL

„Der Online-Preis ist der neue Normalpreis und immer 15 Prozent günstiger als vor Ort im Skigebiet. Wer rechtzeitig online kauft sichert sich zudem an den stark nachgefragten Tagen den Platz im Skigebiet. Denn für einen bestimmten Tag können die Skigebiete aus Sicherheits- und Qualitätsgründen Tickets nur bis zu einer bestimmten zahlenmäßigen Obergrenze verkaufen“, erklärt Markus Redl, Geschäftsführer ecoplus Alpin. „Das neue Buchungsportal der ecoplus Alpin ist in Zusammenarbeit mit Wilken AG und Pricenow AG entstanden, die bereits Skigebiete in der Schweiz, Österreich und Frankreich erfolgreich beraten haben. Wir können unsere Gäste, die dazu ihre Zustimmung geben, laufend zu besonderen Aktionen oder auch guten Bedingungen

– wie wir sie oft auch gegen Saisonende noch haben – per E-Mail-Newsletter informieren. Und auch für uns ist es natürlich sehr wichtig, dass dadurch vielleicht der eine oder andere zusätzliche Besuch zustande kommt“, erklärt Projektleiterin Isabella Hinterleitner von ecoplus Alpin.

SAISONSTART

Derzeit ist der Saisonstart in allen Skigebieten der ecoplus Alpin für den 8. Dezember 2022 geplant. Sobald Außentemperaturen und Luftfeuchtigkeit optimale Bedingungen bieten, wird in den Skigebieten mit der Beschneidung begonnen. Sollte sich der geplante Saisonstart nach hinten verschieben, werden bereits gebuchte – aber nicht konsumierbare – Tickets kostenfrei storniert und das Geld rücküberwiesen.

Förderaktion „Sicheres Wohnen“ startet wieder



Landespolizeidirektor Franz Popp (links) und Landesrat Martin Eichtinger (rechts) informierten zur Aktion „Sicheres Wohnen“. Foto: NLK Pfeffer

„Gerade in diesen Zeiten ist uns das Thema ‚Sicheres Wohnen‘ ein besonderes Anliegen“, sagte Landesrat Martin Eichtinger und verkündete gemeinsam mit

Landespolizeidirektor Franz Popp bei einer Pressekonferenz am 28. November im Landhaus, dass die Aktion „Sicheres Wohnen“ neu starten wird.

„SICHERES WOHNEN“

„Für uns steht fest, dass Niederösterreich ein Ort ist, an dem man sehr, sehr gerne lebt. Ein Ort, in dem man sehr gerne zu Hause ist und in dem man auch sicher ist. Wenn fremde Personen in diesen ganz persönlichen Lebensbereich eindringen, dann sind das oft nicht nur materielle Schäden, die entstehen, sondern oft auch psychologische Schäden, eine Verletzung der Privatsphäre, die dann mit einer unglaublichen Beeinträchtigung des persönlichen Sicherheitsgefühls verbunden ist“, unterstrich der Landesrat. Deshalb

sei es ganz wichtig, dass sich die Landsleute in ihrem Zuhause sicher fühlen, aus diesem Grund werde man die Aktion „Sicheres Wohnen“, die bereits 2006 ins Leben gerufen wurde, verlängern. „Wir haben diese Aktion pausiert, weil wir eine Evaluierung durchgeführt haben. Das war notwendig, damit wir durch eine umfassende Analyse sehen, wie diese Aktion angekommen ist“, meinte Eichtinger. Aufgrund dieser Auswertung sehe man, dass diese Aktion erfolgreich sei. Insgesamt konnten seit 2006 70.647 Förderanträge verbucht werden, durchschnittlich

also 3.000 Förderanträge pro Jahr. Konkret seien in Summe 57 Millionen Euro an Zuschüssen ausbezahlt worden, die ein Gesamtinvestitionsvolumen von 205 Millionen Euro auslösten. „Die Nachfrage nach der Aktion ‚Sicheres Wohnen‘ ist ungebrochen und deshalb werden wir diese Aktion wieder anbieten“, sagte er. Diese Aktion soll mit 1. Dezember neu starten, rückwirkend mit 1. Jänner 2022 und bis zum Jahresende 2023.

BIS 2.000 EURO

Konkret gehe es um einmalig nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Höhe von 30 Prozent der getätigten Investitionen mit einem Maximalbetrag

von 1.000 Euro. Gefördert werden zum einen mechanische Schutzeinrichtungen und zum anderen elektronischer Sicherheitsschutz. „In Summe können Familien, wenn sie eine entsprechende Sicherheitstüre und eine entsprechende Alarmanlage installieren bis zu 2.000 Euro an Förderung bekommen“, stellte der Landesrat in Aussicht und ergänzte, dass das Land hierfür fünf Millionen Euro budgetiert habe. Eine Antragsstellung ist ab 1. Dezember 2022 möglich.

WOHNRAUM GESICHERT

Niederösterreichs Landespolizeidirektor Franz Popp sagte, dass die Aktion „Sicheres Wohnen“ eine ganz wesentliche

Bedeutung habe: „Trotz vieler Einbrüche in den Wohnraum, ist es bei knapp unter 50 Prozent der Fälle nur beim Versuch geblieben. Das heißt, man ist nicht in die Wohnung oder das Haus gekommen. Das hat sich in den letzten Jahren deutlich gesteigert. Es ist ein Zeichen, dass diese Aktion angenommen wurde, weil der Wohnraum gesichert wurde.“ Die allgemeine Situation bei Einbrüchen in den Wohnraum sei bis 2014 hoch gewesen. In den Jahren danach gab es deutliche Rückgänge. „Vor allem 2020 und 2021 – auch bedingt durch Corona, wo viele Beschränkungen gegolten haben, wo viele Menschen zu Hause waren, wo vieles bewohnt war - ist 2021 mit 848

Delikten im Wohnraumbereich der absolut niedrigste Wert erreicht worden“, sagte Popp. Aktuell sei der Trend wieder leicht steigend, er gehe davon aus, dass am Jahresende deutlich mehr Einbrüche in den Wohnraum zu verzeichnen waren. „Ganz wesentlich ist es, vorbeugend tätig zu sein. Der Wohnraumeinbruch ist für uns ein Kernthema, wo wir uns seit Jahrzehnten bemühen, Bewusstseinsbildung zu schaffen, um in der Vorbeugung entsprechend tätig zu sein“, unterstrich der Landespolizeidirektor.

INFOS

Weitere Informationen sind unter www.noe-wohnbau.at abrufbar.

Neuer Standort für Notruf Niederösterreich



Besichtigung der neuen Leitstelle in Stockerau (von links nach rechts) Leitstellenmitarbeiter Fabian Schuster, Bgm. Andrea Völkl, Standortleiter Florian Hinteregger, LH Johanna Mikl-Leitner, GF Christof Constantin Chwojka. Foto: NLK Pfeffer

Im Rahmen einer Besichtigung haben sich Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Bürgermeisterin Andrea Völkl, Geschäftsführer Christof Constantin Chwojka, Standortleiter Stockerau Florian Hinteregger und Akutpflegesaniäter-Projektleiter Rene Kerschbaumer ein Bild von der neuen Rettungsleitstelle Stockerau gemacht. Diese bietet künftig nicht nur ausreichend Platz für Lager und Logistik, sondern sie wird künftig auch Akutpflegesaniäter beherbergen.

OPTIMALE RAHMENBEDINGUNGEN

„In Niederösterreich haben wir eine der besten Gesundheits- und Notfall-Versorgungen weltweit. Nicht nur weil wir uns auf hervorragend geschultes Personal, sondern auch auf die beste Infrastruktur auf der Höhe der Zeit verlassen können. Die neue Rettungsleitstelle Stockerau bietet dafür optimale Rahmenbedingungen für die künftigen Herausforderungen“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

VIER STANDORTE

Für den dezentralen Betrieb – vor allem aus Gründen der Sicherheit und Erreichbarkeit – betreibt Notruf NÖ vier Standorte. Einer davon war im Weinviertel in Korneuburg situiert. Die steigende Personalanzahl, die erhöhten Ansprüche und natürlich auch die Pandemie mit den zahlreichen neuen Aufgabenfeldern machten es dringend nötig, einen größeren Standort zu finden und für die Zwecke zu adaptieren.

MEHR PLATZ

Notruf NÖ-Geschäftsführer Christof Constantin Chwojka: „In Stockerau ist nun deutlich mehr Platz, es gibt mehr Büroräume, geeignete Schulungsmöglichkeiten und vor allem auch zusätzliche Lagerflächen für die zahlreichen Test- und Impf-Utensilien.“ Die Leitstelle bietet ausreichend Platz für fast 50 Arbeitsplätze, Schulungs-, Besprechungs- und Ruheräume sowie Büroräumlichkeiten für das Backoffice.

AKUTPFLEGESANIÄTER

Optimale Rahmenbedingungen bietet der Standort auch aus einem anderem Grund. Und zwar für die Unterbringung der Akutpflegesaniäter – also diplomierte Pflegepersonen, die gleichzeitig ausgebildete Notfallsaniäter mit weitreichenden Notfallkompetenzen sind. Sie übernehmen einerseits pflegerische und gesundheitliche Aufgaben am Wohnort von Patientinnen und Patienten, um unnötige Hospitalisierungen zu vermeiden. Andererseits schließen sie die Lücke zwischen dem nicht-ärztlichen Rettungsdienst und dem Einsatz eines Notarztes. Die in Österreich einzigartige Kombination zwischen akuter

Pflege und Rettungsdienst bringt sowohl den Patientinnen und Patienten als auch dem Gesundheitswesen Vorteile.

INFRASTRUKTUR

Stockerau bietet auch dafür künftig die nötige Infrastruktur, wie Garagen, Lager, Aufenthalts- und Ruheräume für die Akutpflegesaniäter (Acute Community Nurses). Es ist der erste Standort von bis zu zehn, die der Notruf NÖ nun errichtet. Der Bedarf einer solchen Dienstleistung in dieser wachsenden Region des Weinviertels wurde seit langem schon erkannt. Und auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dieser Region haben bereits das Assessment Center erfolgreich durchlaufen.

VIELE VORTEILE

„Der neue Notruf NÖ Standort in Stockerau bringt viele Vorteile für die Sicherheit und Erreichbarkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem aber für die Menschen in der Region“, so Mikl-Leitner.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Leiterbestellungen
- 5 Landesstraßen
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

AUSSCHREIBUNGEN

- 10 Diverse
- 11 Stellenausschreibungen

Apotheke

MEA5-S-2211/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Melk über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 3654 Raxendorf, Raxendorf 10.**

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau, **Dr. med. Verena Sylvia, Aigner-Mittermaier**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3654 Raxendorf, 103/1, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 3654 Raxendorf, Raxendorf 10, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken können etwaige Einsprüche hinsichtlich der Bedarfsfrage innerhalb von 6 Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. S c h o d e r

□

Leiterbestellungen

LAD1-SEL-3104/003-2022

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 8. November 2022 Frau **Wirkl. Hofrätin Dipl.-Ing.in Dr.in Christine PENNERSTORFER mit sofortiger Wirksamkeit zur Leiterin der Abteilung Anlagentechnik (BD4) des Amtes der NÖ Landesregierung** bestellt. □

LAD1-SEL-4048/003-2022

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 8. November 2022 Herrn **Ing. Mag. Christian PEHOFER** (bisher Stellvertreter des Bezirkshauptmannes in St. Pölten) **mit Wirksamkeit vom 1. März 2023 zum Bezirkshauptmann in Gmünd** bestellt. □

LAD1-SEL-4049/003-2022

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 8. November 2022 Frau **Wirkl. Hofrätin Mag.^a Manuela HERZOG** (bisher Stellvertreterin des Bezirkshauptmannes in Wiener Neustadt) **mit sofortiger Wirksamkeit zur Bezirkshauptfrau in Waidhofen an der Thaya** bestellt. □

Landesstraßen

Gemäß § 4 Z.3 des NÖ Straßengesetzes 1999 wird die Öffentlichkeit erstmalig nachweislich über folgende konkrete Straßenbauvorhaben informiert:

Landesstraße L 6023: Das Teilstück der Landesstraße L 6023 von km 0,000 bis km 0,110 wird als Landesstraße aufgelassen und von der Marktgemeinde Neustadtl an der Donau als Gemeindestraße übernommen. Durch die Auffassung des Teilstückes verkürzt sich die Landesstraße L 6023 um 110 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 6023 nunmehr 4.768 m. Der Verlauf der

Landesstraße L 6023 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 6014 in Unterholz über Oberholz zur L 6019 und von dieser über Dörfel zur L 91 und von dieser über Koxödt zur L 6024 nächst Freyenstein“.

Landesstraße L 8093: Aufgrund der Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen im Zuge der B 36 Zwettler Straße wird die Landesstraße L 8093 bei der Anschlussstelle Wolfenstein mit einer Gesamtlänge von 376 m neu errichtet. Der Verlauf der Landesstraße L 8093 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 65 bei der Anschlussstelle Wolfenstein zur L 8100“ und weist diese Landesstraße eine Länge von unter 1 Kilometer auf.

Landesstraße L 8100:

Im Zuge der Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen wird das Teilstück der Landesstraße L 8100 von km 2,759 bis km 3,168 als Landesstraße aufgelassen, rekultiviert und den Anrainern abgetreten. Durch die Auffassung des Teilstückes verkürzt sich die Landesstraße L 8100 um 409 m und beträgt daher die Gesamtlänge der Landesstraße L 8100 nunmehr 2.759 m. Der Verlauf der Landesstraße L 8100 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 65 in Echsenbach über Rieweis zur L 8093 nächst Wolfenstein“.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W o z a k

□

Gemäß § 4 Z.3 des NÖ Straßengesetzes 1999 wird die Öffentlichkeit erstmalig nachweislich über folgende konkrete Straßenbauvorhaben informiert:

Landesstraße L 1066b: Die Landesstraße L 1066b wird in ihrer gesamten Länge (km 0,000 bis km 0,759) aufgelassen und von der Marktgemeinde Wullersdorf als Gemeindestraße übernommen.

Landesstraße L 1079: Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Beruhigung des Ortszentrums von Wullersdorf wurde die Landesstraße L 1079 (Spange Wullersdorf) mit einer Gesamtlänge von 775 m neu errichtet. Der Verlauf der Landesstraße L 1079 lautet ab der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich: „Von der L 35 nächst Wullersdorf zur L 1068 nächst Wullersdorf“ und weist diese Landesstraße eine Länge von unter 1 Kilometer auf.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W o z a k

□

Umweltverträglichkeitsprüfung

WST1-UG-17/042-2022

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Anlagenrecht – WST1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG

Kundmachung gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

(Zl.: WST1-UG-17/042-2022)

Im Verfahren zum **Vorhaben „Bodenaushub- und Baurestmassendeponie „Magyer VIII“** wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 9 Abs 3 UVP-G 2000 mit Edikt vom 25. November 2021 im

NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie im Internet kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei der Standortgemeinde Untersiebenbrunn während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: Magyer Betriebs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl.

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. November 2022 gemäß § 17 UVP-G 2000, Zl. WST1-UG-17/038-2022: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Bodenaushub- und Baurestmassendeponie „Magyer VIII““.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG); § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. Breyer



Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

**Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Sollenau Piesting
in der Ortsgemeinde Sollenau
(Gerichtsbezirk Wiener Neustadt,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt)**

Bestandteil der Verordnung vom 18.11.2022, ABB-E-208/0001
Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Sollenau Piesting“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Ortsgemeinde Sollenau (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt).
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im **Anhang 1** aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-192 Sollenau-Piesting übertragen wurden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG) erteilt werden.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Sollenau-Piesting von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Sollenau-Piesting deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im **Anhang 2** ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

Verordnung der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-208/0001

**Zusammenlegung Sollenau-Piesting
Sollenau Piesting**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 18.11.2022 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

**Verordnung
über die Bildung der
Sollenau Piesting**

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Sollenau Piesting in der Ortsgemeinde Sollenau (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt).

§ 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Sollenau Piesting bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Sollenau Piesting ein:
Ort: Außendienstkanzlei der NÖ ABB, Hauptplatz 4, 2601 Sollenau, Termin: Montag, **19. Dezember 2022, 09:00 Uhr**, Tagesordnung: **Wahl der Organe**.
- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im **Anhang 2** angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungsbereich der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe **Anhang 2**).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.
- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand
- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (2) In der Einberufung ist anzugeben:
- Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 12

Wirkungsbereich der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im **Anhang 2** dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder
 - vertretene Mitglieder
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
 - Anträge
 - Beschlüsse

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt:
 - die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 5.000,-- sofern der Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist
 - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt. Sie haben die Aufgabe,
 - die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
 - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

- Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:
- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
 - Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im **Anhang 2** ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Sollenau Piesting:

Grünanlagen

KG Nr 4028 Schönau an der Triesting:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen
1591	244	12	Vernetzungs-/Brachestreifen	
1594	520	11	Feldgehölz	

KG Nr 23433 Sollenau:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen
1473	1533	5	Vernetzungs-/Brachestreifen	

1508	1647		Wald	
1520	3084	23	Vernetzungs-/Brachestreifen	
1527	2851	25	Vernetzungs-/Brachestreifen	erlassen mit Bescheid GMA 2. Teilplan
1538	1068	14	Bepflanzter Pufferstreifen	
1544	2659	12	Vernetzungs-/Brachestreifen	
1545	1132	11	Feldgehölz	
1558	878		Trockenrasen	
1559	2033	9, 10	Vernetzungs-/Brachestreifen, Wiese	
Summe	17.649			

Wege

KG Nr 23433 Sollenau:

Gst.Nr	Fläche (m ²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen
1460	5482	1,2,7	Weg	
1470	1114	3	Weg	
1479	1134	4	Weg	
1487	906		Weg	erlassen mit Bescheid GMA 2. Teilplan
1519	4716	20, 22	Weg	
Summe	13.352			

Anhang 2

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KG Nr 4028	1466	53 25	1500	26 51	1532	2 90 78	
Schönau an der Triesting:	1467	3 96 29	1501	8 64	1533	1 69 94	
GstNr Fläche, zugleich Anteil	1468	52 40	1502	10 52	1534	5 48 65	
1590	2 02	1469	1 94 01	1503	9 96	1535	1 11 21
1591	2 45	1470	11 14	1504	1 52	1536	79 66
1592	65 73	1471	1 52 09	1505	19 38	1537	11 62
1593	78	1472	90 59	1506	12 48	1538	10 68
1594	5 20	1473	15 33	1507	82 89	1539	3 46
KG Nr 23433	1474	3 75 79	1508	16 47	1540	20 25	
Sollenau:	1475	1 34 85	1509	67 78	1541	2 93 83	
GstNr Fläche, zugleich Anteil	1476	56 55	1510	42 19	1542	2 00 80	
29/6	24 05	1477	1 62 14	1511	1 18 84	1543	2 41 79
295	23 88	1478	90 43	1512	46 96	1544	26 59
381/3	41 53	1479	11 34	1513	39 20	1545	11 32
470/3	18 62	1480	10 63	1514	1 15 96	1546	7 00
536/2	15 55	1481	25 85	1515	40 78	1547	56 15
1450	90 10	1482	76 72	1516	71 08	1548	1 49 02
1451	35 07	1483	2 71 99	1517	23 17	1549	5 20 73
1452	71 79	1484	10 19	1518	1 25 63	1550	62 48
1453	68 92	1485	17 32	1519	47 16	1551	75 48
1454	1 08 51	1486	8 79	1520	30 84	1552	6 47
1455	39 36	1487	9 06	1521	44 77	1553	12 12
1456	2 36 24	1489	9 46	1522	7 05 95	1554	18 26
1457	79 04	1490	22 89	1523	95 47	1555	14 05
1458	2 72 81	1491	95 02	1524	7 90 44	1556	83 76
1459	72 89	1492	6 72	1525	1 14 63	1557	1 52 82
1460	54 82	1493	8 79	1526	1 02 39	1558	8 78
1461	94 18	1494	1 59 64	1527	28 51	1559	20 33
1462	1 08 72	1495	1 04 45	1528	1 00 75	1560	22 41
1463	33 67	1497	3 39	1529	1 07 89	1561	19 37
1464	2 42 69	1498	9 88	1530	1 25 93	1562	18 73
1465	53 95	1499	17 93	1531	2 41 70	Summe	112 12 42

Für den Amtsvorstand
Mag. Schick



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Tierschutzhotline NÖ - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 15215, Fax: 02742/9005 - 15220, E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Tierschutzhotline NÖ

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Betrieb einer 24 Stunden/7 Tage die Woche telefonisch erreichbaren Tierschutzhotline zur Beratung für Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der selbständigen Hilfeleistung bei Tieren in Not in Niederösterreich.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Bundesland NÖ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: RU5-T-85/033-2022
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 02.12.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.12.2022, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3024> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten: STBA6, Bodenmarkierungsarbeiten im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung Amstetten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300, Amstetten, Tel: 07472/64555, Fax: 07472/64555-660001, E-Mail: post.stba6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA6, Bodenmarkierungsarbeiten im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung Amstetten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Bodenmarkierungsarbeiten im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung Amstetten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung Amstetten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-S-14/008-2022
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 02.12.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.12.2022, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3031> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Markterkundung Windows Server Patchmanagement - Markterkundung

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005-12012, Fax: 02742/900513610, E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Markterkundung Windows Server Patchmanagement

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung plant die Aktualisierung des derzeit eingesetzten Patchmanagement-Systems für Windows Server. Folgende Ziele sind hierfür vorgegeben: - Einführung eines neuen Patchmanagement-Systems für Windows Server- Erhöhung der Usability durch Unterstützung von Multiuserfähigkeit (min 10 parallele User)

- Erhöhung der Verfügbarkeit & Qualität durch - Einführung eines Staging-Konzeptes mit definierten Environments bzw. Gruppen.

- Definierte Genehmigungsprozesse - Auditieren der Tätigkeiten

- Verbesserung der Nachvollziehbarkeit. Der Patchmanagement-Prozess (Inventarisierung, Identifizierung von Abweichungen, Planung bzw. Staging von Patches, Durchführung & Reporting) soll weitestgehend automatisiert passieren.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: St. Pölten

Verfahrensart: Markterkundung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD1-IT-P-308/005-2022

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 16.12.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.12.2022, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3034> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten: STBA5, Bodenmarkierungsarbeiten im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung 5 - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten, Tel: 02742/9015-650010, Fax: 02742/9015-650001, E-Mail: post.stba5@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, Bodenmarkierungsarbeiten im Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung 5

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Bodenmarkierungsarbeiten auf Landesstraßen B und L im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 5 für das Jahr 2023 mit der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Betreuungsbereich der Straßenbauabteilung St. Pölten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: STBA5-KV-414/002-2022

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.12.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.12.2022, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3048> abzurufen.

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Logistikleistungen - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 15699, Fax: 02742/9005 - 15785, E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Logistikleistungen

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Logistikleistungen, betreffend die Lagerung, Kommissionierung und den Transport von Gütern und Proben im Zusammenhang mit der Bekämpfung des SARS-CoV-2 Virus in Niederösterreich zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Parteien

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich (NUTS-2-Region: AT 12)

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

GS4-SR-82/079-2022

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 20.12.2022.

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **20.12.2022, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3047> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Freiraumgestaltung Landhaus St. Pölten (Regierungsviertel) - offener Realisierungswettbewerb

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 14130, Fax: 02742/9005 - 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Freiraumgestaltung Landhaus St. Pölten (Regierungsviertel)

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Planerleistungen für die Freiraumgestaltung des Landhauses in St. Pölten (Regierungsviertel) für die Verbesserung des Mikroklimas

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3109 St. Pölten

Verfahrensart: offener Realisierungswettbewerb

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-RV-10181/012-2022

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 14.02.2023.

Schlussfrist für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **14.02.2023, 13:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3033> abzurufen. □

Stellenausschreibungen

LGA-PSG-D-9/006-2022

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige

Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landesklinikum Hollabrunn** suchen wir ab **1. April 2023** eine **Primarärztin bzw. einen Primararzt für Innere Medizin**.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 8.208,59 und € 12.242,88 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **14. Dezember 2022** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landesklinikums Hollabrunn, Frau Prim.a Dr.in Susanne Davies, unter der Tel.-Nr.: +43 2952 / 9004 12201 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-17/013-2022

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landesliniennetz Mistelbach-Gänserndorf** suchen wir ab **sofort**

eine **Primarärztin bzw. einen Primararzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 8.208,59 und € 12.242,88 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **16. Januar 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landesklinikums Mistelbach-Gänserndorf, Herr AD Dr. Christian Cebulla, unter der Tel.-Nr.: +43 2572 / 9004 11000 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526

E-Mail:

buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Fax:

0 2742/9005-13610

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie für persönliche Besuche die Möglichkeit zur Terminvereinbarung in Anspruch zu nehmen:

- mittels Online-Terminbuchung unter www.etermin.net/Buergerbuero_Landhaus
- telefonisch unter **02742/9005-12526** oder
- per E-Mail an buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1